



Marke ges. geschützt

LANDESVERBAND FÜR BIENZUCHT IN KÄRNTEN

ZVR-Zahl: 635031816

Gemeinde Brückl

Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224 - 2339 Fax: 04224 – 2339-20
E-Mail: office@bienenzucht.org
www.imkerschule.org

Liebe Imker,

Die Begutachtungsfrist für die Novellierung des Bienenwirtschaftsgesetzes läuft bald ab. Wir möchten euch hiermit bitten, uns oder der Ktn. Landesregierung eine kurze Stellungnahme bis Mittwoch, den 9.3.2022 dazu zu senden. Diese kann formlos per E-Mail oder per Post bei uns eintreffen.

Die Novellierung bringt viele Verbesserungen hinsichtlich des Schutzes **unserer Carnica** und vor allem der Umsetzbarkeit des Bienenwirtschaftsgesetzes. Lange haben sich die Imker beklagt, dass das Bienenwirtschaftsgesetz nicht durchgesetzt wird, da sich das bisherige Gesetz in der Praxis teilweise als zahnlos erwiesen hat.

Ihr habt nun die Möglichkeit **für die Carnica einzustehen** und eine Stellungnahme dahingehend abzugeben! Bitte nutzt diese Möglichkeit, um damit auch der Politik eure Meinung kundzutun, wir werden alle Stellungnahmen weiterleiten!

Es reicht uns schon, wenn ihr uns mitteilt, ob ihr grundsätzlich der Novellierung zustimmt oder strikt dagegen seid. Mit möglichst viele Rückmeldungen können wir eure Interessen mit **Nachdruck** vertreten. Im Anhang findet ihr eine einfache Formulierung, die ihr dafür verwenden könnt, solltet ihr keine eigene Stellungnahme formulieren wollen.

Hier nochmals die Kernpunkte der Novellierung:

- „Carnica“ wird nun laut Merkmalsstandard nach F. Ruttner festgelegt
- Neue Abstandsregelung für das Errichten von Bienenständen
- Bienenbestandsmeldungen an Gemeinden werden an Regelungen der VIS Meldung angeglichen (Koordinaten statt Parzellennummern, Meldefristen ...)
- Bessere Definition von Belegstellen und deren Schutzgebiete
- Nachhaltige Sicherung von Belegstellenschutzgebieten durch Regelung von Fremdbienenständen
- Ausweitung der Möglichkeiten von Amtssachverständigen bei Kontrollen
- Strafraumen bei Übertretungen des Gesetzes wurde auf Höchststrafe von € 7.500,-- gesetzt.
- Sachverständige haben die Möglichkeit, auf begründeten Verdacht hin die Entfernung des Bienenstandes unmittelbar anzuordnen bzw. durchführen zu lassen.

Vielen Dank für eure Mitarbeit!